

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Papenbreite 33-33154 Salzkotten

An Herrn  
Bürgermeister Ulrich Berger  
Marktstraße 8  
33154 Salzkotten

per Mail: vorzimmer@salzkotten.de

**Ratsfraktion Salzkotten**

Marc Svensson  
Fraktionsvorsitzender  
Papenbreite 33  
33154 Salzkotten

☎ 0151-20136084  
@ marc.svensson@outlook.com

Salzkotten, den 15.05.2020

**Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Erarbeitung einer Baumschutzsatzung**

Sehr geehrter Herr Berger, sehr geehrter Herr Schrewe,

wir bitten um die Aufnahme des nachfolgenden Antrags auf die Tagesordnung des nächsten Bau- und Planungsausschusses:

Antrag: Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für eine Baumschutzsatzung beauftragt. Als Grundlage dienen die in der Anlage aufgeführten Eckpunkte. Leitgedanken der Satzung sollen die Vermeidung unkontrollierter Fällungen und die Unterstützung von Grundstückseigentümer\*innen bei der Pflege und Erhaltung der nach Satzung geschützten Bäume sein. Der Verwaltungsentwurf wird zur weiteren Beratung dem Bau- und Planungsausschuss vorgestellt.

Begründung:

Die große Bedeutung von Bäumen für den Arten- und Klimaschutz sowie deren positive Auswirkungen auf das Stadtklima sind inzwischen parteiübergreifend anerkannt. Auf kommunaler Ebene bietet eine Baumschutzsatzung die Möglichkeit, unkontrolliertes Fällen von schützenswerten Bäumen zu verhindern, zu dokumentieren und Entwicklungen des städtischen Baumbestandes zu fördern. Sie bietet der Stadtverwaltung die Möglichkeit, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gezielt zu steuern.

Eine Baumschutzsatzung muss Grundstücksbesitzer\*innen beim Umgang mit schützenswerten Bäumen unterstützen. Zum Beispiel durch eine Erstberatung, Informationen über Fachdienstleistungen oder der finanziellen Förderung von Erhaltungsmaßnahmen. Durch die klare Definition von schützenswerten Bäumen gibt sie Grundstücksbesitzer\*innen Rückhalt und Unterstützung; zum Beispiel bei Nachbarschaftskonflikten, die durch Bäume ausgelöst werden. Als weiterer Nebeneffekt wird das Baum- und Umweltbewusstsein gefördert.

Baumschutzsatzungen können das Fällen geschützter Bäume im Stadtgebiet nicht verhindern, sondern höchstens eindämmen. In Städten mit einer funktionierenden Baumschutzsatzung, wie Kassel oder Gütersloh, werden etwa 80% der Anträge auf Fällung stattgegeben. Die Angst vor Vorsorgefäll-

lungen ist aus unserer Sicht unbegründet. Hier kann mit guter Öffentlichkeitsarbeit und der gezielten Förderung von Erhaltungsmaßnahmen gegengesteuert werden.

Abgesehen vom Initialaufwand für das Erstellen und Einführen der Satzung, ist aus unserer Sicht zunächst nicht mit einem Personalmehrbedarf, der über den jetzigen Stellenplan hinausgeht, zu rechnen.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink that reads "Marc Svensson". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

-Anlage-

## Anlage 1:

### Eckpunkte für eine Salzkottener Baumschutzsatzung

- Die Satzung soll das Ziel verfolgen, Laubbäume mit einem Stammumfang ab 80cm zu schützen, zu pflegen und zu erhalten. Maßgebend ist der Umfang gemessen in 1m Höhe. Bei geschützten Bäumen sind Baumfällungen genehmigungspflichtig.
- Die Satzung räumt den Eigentümer\*innen geschützter Bäume das Recht auf eine kostenlose Erstberatung durch das zuständige Fachamt ein.
- Professionelle Baumpflege und Grünschnittbeseitigung kann auf Antrag bezuschusst werden.
- Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet. Neben Bäumen auf Privatgrund sind auch Bäume in öffentlichen Grünanlagen, Friedhöfen, entlang von Gewässern sowie entlang von Straßen, Wegen und Plätzen in der Baulast der Stadt Salzkotten geschützt.
- Ausgenommen sind Waldflächen laut Landesforstgesetz sowie Bäume, die gewerblichen Zwecken dienen.
- Von geschützten Bäumen ist jeglicher Schaden abzuwenden. Als Schädigung gelten Veränderungen der charakteristischen Krone, Befestigung der Bodenoberfläche oder Abgrabungen und Aufschüttungen im Wurzelbereich, die Anwendung von schädigenden Stoffen (z.B. Herbizide, Streusalz, etc.) – alle Maßnahmen, die den Baum in seiner Entwicklung und seiner Funktion beeinträchtigen.
- Die Genehmigung zur Fällung kann erteilt werden, wenn:
  1. Eigentümer\*innen oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet sind, die Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
  2. eine zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  3. von einem Baum unmittelbare Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  4. ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  5. die Beseitigung eines Baumes im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
  6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt,

7. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

- Nicht genehmigungspflichtig sind Baumfällungen und das Abschneiden von abgestorbenen Ästen zur Gefahrenabwehr. Die Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und der akute Handlungsbedarf in geeigneter Weise zu belegen.

- Nicht genehmigungspflichtig sind ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume entsprechend den fachlichen Regelwerken zur Baumpflege, soweit dabei das charakteristische Erscheinungsbild des Baumes nicht verändert wird.

- Die Genehmigung zur Fällung wird versagt, wenn:

1. Bei artenschutzrechtlichen Hindernissen,

2. wenn zumutbare Alternativen, um ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne Fällung eines Baumes zu verwirklichen (z.B. Verlegung einer Grundstücksauffahrt, Veränderung des Baukörpers), gegeben sind,

3. bei zumutbaren natürlichen Beeinträchtigungen durch Bäume, wie die Beschattung von Gebäuden, Wurzeldruck, Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubfall, und die damit verbundene Mehrarbeit. Diese stellen keine unangemessenen Nachteile dar,

4. bei Schäden an Kanal- und Leitungssystemen durch Wurzelbeeinträchtigung, die durch eine Reinigung und Abdichtung behoben werden können,

5. bei Schäden durch Baumwurzeln an Zufahrts-, Wege- und Terrassenflächen, die durch zumutbare bauliche Instandsetzungsmaßnahmen behoben werden können.

- Bei unvermeidbaren Fällungen sind geeignete Ersatzpflanzungen im erforderlichen bzw. angemessenen Umfang vorzusehen. Ersatzpflanzungen sind auch auf fremden Grundstücken im Stadtgebiet möglich. Die Nachpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig ausgeführt sein. Ausnahmsweise kann eine Ausgleichszahlung erfolgen.

- Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen sind gestaffelt nach biologischer Wertigkeit (Alter, Stammumfang, etc.) als Anlage zur Satzung anzugeben.

- Die Stadtverwaltung kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.

- Wer ohne Genehmigung nach Satzung geschützte Bäume schädigt oder beseitigt begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße belegt wird.